

# Benutzungsvorschriften

1. Das Waldhaus dient geselligen und familiären Anlässen. Es besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Hause und in seiner Umgebung ist daher in jedem Falle verboten. Dagegen können Getränke und Esswaren mitgebracht oder angeliefert und in der Küche, am Cheminée oder der Aussenfeuerstelle zubereitet werden.
2. Das Waldhaus bietet Platz für 25 - 30 Personen. Geschirr, Besteck, Gläser, Pfannen usw. stehen zur Verfügung. Das Wasser des Brunnens auf dem Vorplatz ist trinkbar.
3. Wenn die rote Lampe im WC beim Elektrokasten brennt, darf das WC **nicht** benützt werden.
4. Zum Waldhaus ist Sorge zu tragen. Die Räumlichkeiten sind unmittelbar nach der Benützung, spätestens bis 09.30 Uhr des folgenden Tages, aufzuräumen und zu reinigen. Die Hausordnung sowie die Bedienungsanleitungen für Kochherd, Geschirrspüler, etc. sind einzuhalten.
5. Folgendes ist speziell zu beachten:
  - Der Fussboden muss mit einem feuchten Lappen gereinigt werden.
  - Das Feuer im Cheminée darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Die Scheibe ist zu schliessen.
  - Die Fensterläden sind zu schliessen und zu verriegeln.
  - Das benützte Geschirr muss sauber gereinigt werden. Glasbruch ist dem Waldhauswart zu melden und zu bezahlen.
  - Der anfallende Kehricht muss von den Benützern selber entsorgt werden.
  - Auf den Wald und das Wild ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
  - Bei Benützung der äusseren offenen Feuerstelle ist das Feuer nach Gebrauch unbedingt zu löschen.
  - Der Wassertrog sowie der Vor- und Parkplatz sind sauber zu halten.
  - Sind zusätzliche Aufräumarbeiten durch den Hüttenwart nötig, so sind diese vom Benützer nach Aufwand zu entschädigen.
  - Wer das Waldhaus in schlechtem Zustand verlassen hat oder für eine sorgfältige Benützung keine Gewähr bietet, verliert den Anspruch auf weitere Benützungsbewilligungen.
  - Das Waldhaus ist abzuschliessen und der Schlüssel dem Hauswart Andreas Hochuli wieder abzugeben.
6. Allfällige Wegmarkierungen zum Waldhaus (insbesondere auch Ballone) sind nach der Benützung wieder vollständig zu entfernen. Diesbezügliche Aufräumarbeiten durch das Bau- oder Forstamt sind vom Benutzer je nach Aufwand zu bezahlen.
7. Schulpflichtige dürfen das Waldhaus nur in Begleitung einer verantwortlichen, erwachsenen Person benützen.
8. Die Benutzer haften solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung des Waldhauses entstehen, insbesondere auch für mögliche Brandschäden. Die Ortsbürgergemeinde Moosleerau lehnt jede Haftung bei Unfällen und Schäden, welche bei der Benützung des Waldhauses entstehen, ab. Insbesondere wird die Haftung als Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR ausdrücklich wegbedungen.
9. Die Aufsicht erfolgt durch Herr Andreas Hochuli, Juchweg 203, 5054 Moosleerau  
Tel. 062 726 20 76 oder 079 645 05 44
10. Die **Benützungsgebühren** betragen:

Für Einwohner der Gemeinde Moosleerau:	<b>Fr. 150.00</b>
Für hiesige Vereine (1 x pro Jahr gratis, für jede weitere Benützung):	<b>Fr. 150.00</b>
Für auswärtige Personen und Vereine in Ausnahmefällen	<b>Fr. 250.00</b>

Kosten für Brennholz, Strom und Wasser sind in dieser Gebühr inbegriffen.